

Grundsicherungsrecht: Sind die Kosten für einen Schulcomputer angesichts der COVID-19-Pandemie nunmehr generell unabdingbar?

§ 21 Abs. 6 SGB II

Die Anschaffungskosten für einen internetfähigen Laptop inklusive Zubehör (Kabel, Maus, Drucker) sind vom Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II analog zu übernehmen. (Redaktioneller Leitsatz)

SG Cottbus, Beschluss vom 18.12.2019 – S 29 AS 1540/19 ER, BeckRS 2019, 41683

Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt für ihre Tochter im Eilverfahren vom Jobcenter einen Zuschuss in Höhe von 500,00 EUR für die Anschaffung eines internetfähigen Laptops nebst Zubehör.

Zur Begründung ihres Antrages führte sie an, dass ihre Tochter momentan die 10. Klasse besuche und es immer schwieriger werde, Hausaufgaben und diverse Projekte ohne mediale Unterstützung zu bewältigen. Die Tochter müsse immer noch bei Freunden schulische Referate ausarbeiten und ausdrucken. Selbst die Stunden- und Vertretungspläne sowie die Essenbestellung seien heute online zu verfolgen, was sich ohne einen Computer als schwierig gestalte.

Der Antrag wurde vom Jobcenter abgelehnt. Bei der beantragten Leistung handele es sich – so das Jobcenter – weder um einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II noch komme ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgt die Antragstellerin nunmehr ihr Begehren weiter.

Entscheidung

Das SG Cottbus gab dem Eilantrag vollumfänglich statt. Der Anordnungsantrag sei zulässig und begründet.

Eilbedürftigkeit, also ein Anordnungsgrund, bestehe, weil mit jedem Tag, an dem die Tochter der Antragstellerin keinen Laptop zur Verfügung habe, ihr schulisches Fortkommen beeinträchtigt sei.

Zudem bestehe auch ein Anordnungsanspruch. Dieser ergebe sich aus § 21 Abs. 6 SGB II analog. Das SG verwies hierbei auf eine ältere Entscheidung des SG Cottbus, in welcher ein PC für eine Schülerin in der gymnasialen Oberstufe in Höhe von 350,00 EUR zugesprochen wurde, *SG Cottbus*, 13.10.2016, S 42 AS 1914/13. Ergänzend führte der Kammervorsitzende zur weiteren Begründung seiner Entscheidung wie folgt aus:

„In der heutigen Zeit stellt gerade mit fortschreitender Schullaufbahn ein internetfähiger Laptop für Hausaufgaben, die Vorbereitung von Referaten etc. einen unabwendbaren und besonderen Bedarf dar. Insbesondere erscheint eine Differenzierung zwischen 10. Klasse und gymnasialer Oberstufe nicht geboten. Denn am Ende der 10. Klasse stehen, anders als am Ende der bereits zur gymnasialen Oberstufe zählenden 11. Klasse, Schulabschlussprüfungen an, die noch einmal eine besondere Vorbereitung verlangen, welche ohne internetfähiges Notebook nicht mehr möglich sein dürfte.“

Für die Praxis

Kurz vor Weihnachten 2019 hat das SG Cottbus „seinen“ Beschluss im Eilverfahren erlassen – ein schönes „Geschenk“ für die Antragstellerin und ihre Tochter.

Nunmehr, über vier Monate später, stellt sich angesichts der gravierenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die generelle Frage nach einem solchen Anspruch auf Kostenübernahme für Schüler einkommensschwacher Haushalte. Denn immerhin sind seit Mitte März 2020 sämtliche Schulen zur Vermeidung weiterer Infektionen bundesweit geschlossen.

Lehrer sind aufgefordert, ihren Unterricht neu zu gestalten und digital zu kommunizieren. Wie der Beschluss des SG Cottbus zeigt, sind viele einkommensschwache Haushalte nicht für eine solche digitale Kommunikation gerüstet. Es fehlt schlicht und ergreifend an einem Computer oder Laptop. Diese Sachlage ist misslich. Denn Kinder solcher Haushalte können nunmehr pandemiebedingt einem solchen digitalen Unterricht nicht (mehr) folgen.

Wie das SG Cottbus bereits *vor* der Pandemie klargestellt hat, wird mit jedem weiteren Tag ohne Laptop das schulische Fortkommen beeinträchtigt. Dies gilt nunmehr in Zeiten der COVID-19-Pandemie umso mehr. Denn mit jedem weiteren Tag, an dem die Schulen geschlossen bleiben, wächst der Bildungsrückstand bei diesen Kindern.

Da die Schulen die notwendigen technischen Geräte für die erforderliche digitale Kommunikation (Computer, Laptop) in der Regel nicht bereitstellen, müssen die Schüler und ihre Eltern, soweit sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, tätig werden. Auf eine pandemiebedingte Neuregelung für Schulcomputer durch den Gesetzgeber sollten sie nicht warten. Dass ein Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten gegenüber den jeweiligen Grundsicherungsträgern bereits nach geltendem Recht bestehen kann, zeigen die Ausführungen des SG Cottbus. Diese können auch als Blaupause für ein erfolgreiches Vorgehen in einem Antragsverfahren gegenüber dem Jobcenter dienen. Bei einer ablehnenden Entscheidung muss notfalls parallel ein Eilverfahren eingeleitet werden.

Ergänzend können bei der Argumentation in diesem Verfahren auch die aufgestellten Grundsätze des BSG zur gesonderten Übernahme von Schulbuchkosten berücksichtigt werden, BSG, 8.5.2019, B 14 AS 6/18 R. Die Entscheidung des BSG kann als Öffnung verstanden werden, um zusätzliche Bedarfe (hier: einen Schulcomputer) über die Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 SGB II zu erstreiten, die in der Anschaffung zwar einmalig erfolgen, aber als Bedarf fortlaufend bestehen. Was die Einmaligkeit der Aufwendungen angeht, so ist – dies wird häufig auch zwischen den einzelnen Sozialgerichten kontrovers diskutiert – darauf hinzuweisen, dass die Härtefallregelungen des § 21 Abs. 6 SGB II nicht von laufenden Kosten, sondern (lediglich) von einem laufenden Bedarf spricht, *Lenze*, info also 2019, 243, 244.

Für internetfähige Geräte als Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch wäre es gleichwohl sinnvoll, wenn alle Kosten, die mit Bildung verbunden sind, in einer Härtefallklausel nach § 28 SGB II gedeckt werden könnten, damit auch Schüler im Kindergeld- und Wohngeldbezug erreicht werden oder gleich gänzlich einen Auffangtatbestand für solche Bedarfslagen zu schaffen, *Lenze*, info also 2019, 243, 245.